



Brüssel, den 25. Januar 2021
(OR. en)

5591/21

LIMITE

JUR 43
UK 25

GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES ¹

Absender:	Juristischer Dienst
Betr.:	Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits <ul style="list-style-type: none">– Reines Unionsabkommen– Ausübung der potenziellen Zuständigkeit durch die Union

I. EINLEITUNG

1. Auf der Tagung des AStV vom 23. November 2020 äußerte sich der Vertreter des Juristischen Dienstes des Rates (Juristischer Dienst) mündlich zur Rechtsnatur des künftigen Abkommens mit dem Vereinigten Königreich (VK), über das zum genannten Zeitpunkt verhandelt wurde, insbesondere zur Frage der gemischten Zuständigkeit und zur Frage, ob das künftige Abkommen als reines Unionsabkommen geschlossen werden kann, indem die EU ihre sogenannte potenzielle Zuständigkeit ausübt. In der Zwischenzeit wurde das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Euratom einerseits und dem VK andererseits (im Folgenden das „Handels- und Kooperationsabkommen“) am 30. Dezember 2020 unterzeichnet.

¹ Die in diesem Dokument enthaltene Rechtsberatung unterliegt dem Schutz nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und ist vom Rat der Europäischen Union nicht für die Öffentlichkeit freigegeben worden. Der Rat behält sich vor, im Falle einer unerlaubten Veröffentlichung seine Rechte geltend zu machen.

2. Auf Ersuchen mehrerer Delegationen, das insbesondere in der Sitzung der Gruppe „Vereinigtes Königreich“ vom 13. Januar 2021 geäußert wurde, werden mit diesem Gutachten die bereits mündlich vom Juristischen Dienst gegebenen Antworten schriftlich bestätigt und weiter ausgeführt. Es befasst sich insbesondere mit der Ausübung der potenziellen Zuständigkeit durch die EU nach außen – d. h. die Ausübung ihrer Zuständigkeit in Bereichen der geteilten Zuständigkeit, die nicht bereits gemeinsamen Regeln im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 AEUV und der damit verbundenen Rechtsprechung unterliegen – und mit den rechtlichen Folgen einer solchen Ausübung von Zuständigkeiten.
3. Da im laufenden Abschlussprozess wenig Zeit bleibt, konzentriert sich dieses Gutachten auf das Handels- und Kooperationsabkommen und enthält weder eine eingehende Prüfung aller seiner Aspekte noch eine umfassende und detaillierte Zuständigkeitsanalyse.

II. SACHLICHER UND RECHTLICHER HINTERGRUND

4. Am 25. Februar 2020 nahm der Rat seinen Beschluss² über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein künftiges Abkommen mit dem Vereinigten Königreich an, dem die Verhandlungsrichtlinien³ beigelegt waren. Mit diesem Beschluss wurde zudem die Kommission als EU- Verhandlungsführerin benannt. Parallel dazu gaben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten eine Erklärung⁴ für das Ratsprotokoll ab. In dieser Erklärung ermächtigten die Vertreter der Mitgliedstaaten die Kommission, Verhandlungen in den Bereichen der künftigen Beziehungen zu führen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, und erklärten, dass die Frage, ob das neue Abkommen von der EU oder von der EU und ihren Mitgliedstaaten geschlossen werde, am Ende der Verhandlungen noch zu klären sei⁵.

² Beschluss (EU, Euratom) 2020/266 des Rates vom 25. Februar 2020 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein neues Partnerschaftsabkommen (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 53).

³ Dok. 5870/20 ADD 1 REV 3, Anhang des Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein neues Partnerschaftsabkommen vom 25. Februar 2020.

⁴ Anlage B des Dokuments 6239/20.

⁵ „Daher ermächtigen die Vertreter der Mitgliedstaaten [...] die Kommission, [...] Verhandlungen in den Bereichen [...] zu führen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen“, und „[ü]ber die Frage, ob das [...] [A]bkommen von der Union oder von der Union und ihren Mitgliedstaaten geschlossen wird, wird am Ende der Verhandlungen entschieden“. (Hervorhebung hinzugefügt).

5. Die Verhandlungen, die am 24. Dezember 2020 abgeschlossen wurden, führten zu drei Abkommen: dem Handels- und Kooperationsabkommen; dem Abkommen zwischen der EU und dem VK über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen, das das Handels- und Kooperationsabkommen ergänzt; und einem Abkommen zwischen der Regierung des VK und Euratom über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie. Wie bereits erwähnt, konzentriert sich dieses Gutachten auf das erste Abkommen.
6. Nach Artikel 1 des Handels- und Kooperationsabkommens wird *„[m]it diesem Abkommen [...] die Grundlage für umfassende Beziehungen zwischen [der EU und dem VK] in einem Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft geschaffen, der sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet und die Autonomie und Souveränität der Vertragsparteien wahrt“*⁶. In seinem Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens bezeichnete der Rat dieses als *„Grundlage für eine breit angelegte Beziehung zwischen der [EU und dem VK] mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamen Maßnahmen und besonderen Verfahren“*, was dem Wortlaut von Artikel 217 AEUV über Assoziierungsabkommen entspricht, auf dessen Grundlage der Rat das Handels- und Kooperationsabkommen mit dem VK unterzeichnet hat⁷.
7. Das Handels- und Kooperationsabkommen mit dem VK enthält Vereinbarungen in einer Vielzahl von Bereichen wie Warenverkehr, Dienstleistungen, Investitionen, digitaler Handel, Kapitalverkehr und Zahlungen, geistiges Eigentum, öffentliches Beschaffungswesen, Energie, Luftfahrt und Straßentransport, Fischerei, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Befreiung von der Visapflicht für Kurzaufenthalte (Teil zwei des Abkommens), Zusammenarbeit im Bereich Strafverfolgung und Justiz (Teil drei), thematische Zusammenarbeit (Gesundheitsschutz und Cybersicherheit) (Teil vier) und Teilnahme an Programmen der Union (Teil fünf).

⁶ Siehe Artikel COMPROV.1 (Ziel) des Abkommens. Dieser Wortlaut ähnelt der Formulierung in Artikel 8 Absatz 1 EUV über die Beziehungen der EU zu ihren Nachbarländern.

⁷ Siehe Erwägungsgrund 5 des Beschlusses (EU) 2020/2252 des Rates vom 29. Dezember 2020 über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 2.).

Es stützt sich auf Bestimmungen, die einen gemeinsamen institutionellen Rahmen (Teil eins des Abkommens) – einschließlich eines Streitbeilegungsmechanismus (Teil sechs) – und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Vertragsparteien gewährleisten. Dem Abkommen sind 49 Anhänge und drei Protokolle beigefügt: ein Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben; ein Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich; und ein Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit.

In Artikel 2 des Abkommens ist vorgesehen, dass künftige bilaterale Abkommen zwischen der EU und dem VK *„als Zusatzabkommen zu diesem Abkommen [gelten], soweit in diesen Abkommen nichts anderes vereinbart wird“*, und dass *„[s]olche Zusatzabkommen [...] ein integraler Bestandteil der diesem Abkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil des institutionellen Gesamtrahmens“* sind⁸.

8. Am 29. Dezember 2020 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2020/2252 über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens und des Geheimschutzabkommens (im Folgenden der „Beschluss über die Unterzeichnung“) an⁹.
9. Damit beschloss der Rat *„[a]ngesichts des außergewöhnlichen und einzigartigen Charakters des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit als umfassendes Abkommen mit einem Land, das aus der Union ausgetreten ist, [...] von der Möglichkeit der Union Gebrauch zu machen, in Bezug auf das Vereinigte Königreich ihre externe Zuständigkeit auszuüben“* (Erwägungsgrund 6). Somit traf der Rat die politische Entscheidung, das Handels- und Kooperationsabkommen als reines Unionsabkommen zu schließen. Darauf wird im Beschluss über die Unterzeichnung ausdrücklich hingewiesen.

⁸ Siehe Artikel COMPROV.2 (Zusatzabkommen).

⁹ Siehe Fußnote 7.

Die Gründe für diese politische Entscheidung werden in Erwägungsgrund 6 – „[a]ngesichts des außergewöhnlichen und einzigartigen Charakters des Abkommens“ –, indirekt aber auch in Erwägungsgrund 16 des Beschlusses über die Unterzeichnung dargelegt, in dem die Entscheidung des Rates über die vorläufige Anwendung des Abkommens damit begründet wird, dass es sich um ein „aus der Union ausgetretenes Land“ handelt, als das sich das VK „in Bezug auf die Union in einer anderen und außergewöhnlichen Situation [befindet], die sich von der Situation anderer Drittländer [...] unterscheidet“. Der Umfang der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem VK werde von einem sehr hohen Niveau am Ende des Übergangszeitraums – in dem der Besitzstand der EU nach wie vor für das VK gelte – auf ein geringeres Niveau ab Ende dieses Zeitraums sinken, was zu Beeinträchtigungen führen werde, deren Schwere durch die vorläufige Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens begrenzt werden könne.

10. Die Folgen und Grenzen dieser politischen Entscheidung sind in Erwägungsgrund 15 und in Artikel 10 des Beschlusses über die Unterzeichnung ausdrücklich festgelegt, wo es wie folgt heißt: „Die Ausübung der Zuständigkeiten der Union im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit berührt nicht die entsprechenden Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die etwaige laufende oder künftige Aushandlung oder die Unterzeichnung oder den Abschluss internationaler Übereinkünfte mit anderen Drittländern oder in Bezug auf die etwaige künftige Aushandlung oder die Unterzeichnung oder den Abschluss ergänzender Übereinkünfte [zum Handels- und Kooperationsabkommen]“.
11. Am 25. Dezember 2020 legte die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Handels- und Kooperationsabkommens vor¹⁰. Die Beratungen im Rat über diesen Vorschlag sind noch nicht abgeschlossen.

¹⁰ COM(2020) 856 final.

III. RECHTLICHE PRÜFUNG

12. Der Juristische Dienst wurde um eine Stellungnahme zur Rechtsnatur des Handels- und Kooperationsabkommens gebeten, insbesondere zur Ausübung der potenziellen Zuständigkeit durch die EU, zur Frage, ob das Abkommen als reines Unionsabkommen geschlossen werden kann, und zu den rechtlichen Folgen einer solchen Ausübung von Zuständigkeiten für die Mitgliedstaaten. Wie in Nummer 3 dargelegt, wird der Juristische Dienst weder alle Titel des Abkommens prüfen noch eine umfassende und detaillierte Zuständigkeitsanalyse vornehmen.

A. **Ausschließliche und geteilte Zuständigkeit der EU gemäß der Auslegung durch den Gerichtshof**

13. Nach Artikel 3 Absatz 1 AEUV hat die EU ausschließliche Zuständigkeit insbesondere in folgenden Bereichen: Zollunion, Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln, Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik und gemeinsame Handelspolitik.

14. Nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die EU „*ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, [...] soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte*“. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache „Übereinkommen des Europarats zum Schutz der Rechte von Sendeunternehmen“¹¹ klargestellt hat, kodifiziert dieser letzte Satzteil von Artikel 3 Absatz 2 die sogenannte AETR-Rechtsprechung¹².

¹¹ Rechtssache C-114/12, *Kommission gegen Rat* („Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Sendeunternehmen“), Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. September 2014, EU:C:2014:2151, Randnrn. 66 und 67. Siehe auch Gutachten 1/13 des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Oktober 2014, *Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung*, EU:C:2014:2303, Randnrn. 69 bis 74.

¹² Rechtssache 22/70, *Kommission gegen Rat* („AETR“), Urteil vom 31. März 1971, EU:C:1971:32, Randnrn. 17 bis 19: „17. Insbesondere sind in den Bereichen, in denen die Gemeinschaft zur Verwirklichung einer vom Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Politik Vorschriften erlassen hat, die in irgendeiner Form gemeinsame Rechtsnormen vorsehen, die Mitgliedstaaten weder einzeln noch selbst gemeinsam handelnd berechtigt, mit dritten Staaten Verpflichtungen einzugehen, die diese Normen beeinträchtigen. 18. In dem Maße, wie diese Gemeinschaftsrechtsetzung fortschreitet, kann nur die Gemeinschaft mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich der Gemeinschaftsrechtsordnung vertragliche Verpflichtungen gegenüber dritten Staaten übernehmen und erfüllen. 19. Daher kann beim Vollzug der Vorschriften des Vertrags die für innergemeinschaftliche Maßnahmen geltende Regelung nicht von der für die Außenbeziehungen geltenden getrennt werden.“

15. In Bezug auf die geteilte Zuständigkeit ist in Artikel 4 Absätze 1 und 2 AEUV Folgendes vorgesehen:

„(1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verträge außerhalb der in den Artikeln 3 und 6 genannten Bereiche eine Zuständigkeit übertragen.

(2) Die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

a) Binnenmarkt, (...)

e) Umwelt,

f) Verbraucherschutz,

g) Verkehr, (...)

i) Energie,

j) Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,

k) gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (...).“

16. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs besteht die Gefahr, dass gemeinsame Regeln der EU durch von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtungen beeinträchtigt werden könnten oder dass der Anwendungsbereich dieser Regeln verändert werden könnte, sodass eine ausschließliche Außenkompetenz der EU nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV gerechtfertigt ist, wenn diese Verpflichtungen in den Anwendungsbereich der genannten gemeinsamen Regeln der EU fallen¹³.
17. Die Feststellung einer solchen Gefahr setzt keine völlige Übereinstimmung zwischen dem von den (sowohl bestehenden als auch geplanten) völkerrechtlichen Verpflichtungen erfassten Gebiet und dem Gebiet der Unionsregelung voraus. Völkerrechtliche Verpflichtungen können die Tragweite gemeinsamer Regeln der EU insbesondere dann beeinträchtigen oder verändern, wenn diese Verpflichtungen ein Gebiet betreffen, das bereits weitgehend von Unionsvorschriften erfasst ist. Zudem kann das Bestehen einer solchen Gefahr, dass es zu einer Beeinträchtigung kommt, dann festgestellt werden, wenn sich die in Rede stehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, mögen sie auch nicht zwangsläufig im Widerspruch zu den gemeinsamen Regeln der Union stehen, auf deren Sinn, Tragweite und Wirksamkeit auswirken können¹⁴.

¹³ Gutachten 2/91 des Gerichtshofs vom 19. März 1993, *IAO*, EU:C:1993:106, Randnr. 25; Rechtssache C-467/98, *Kommission gegen Dänemark* („*Open Skies*“), Urteil des Gerichtshofs vom 5. November 2002, EU:C:2002:625, Randnr. 82; und Gutachten 1/03 des Gerichtshofs (Plenum) vom 7. Februar 2006, *Übereinkommen von Lugano*, EU:C:2006:81, Randnrn. 120 bis 126.

¹⁴ Siehe Gutachten 2/91 *IAO* (zitiert in Fußnote 13), Randnrn. 25 und 26; Urteil „*Open Skies*“ (zitiert in Fußnote 13), Randnr. 82; Gutachten 1/03 *Übereinkommen von Lugano* (zitiert in Fußnote 13), Randnrn. 120 und 126; Urteil „*Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Sendeunternehmen*“ (zitiert in Fußnote 11), Randnrn. 68 bis 73; sowie verbundene Rechtssachen C-626/15 und C-659/16, *Kommission gegen Rat* („*Weddell-Meer*“), Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. November 2018, EU:C:2018:925, Randnrn. 113 und 114 sowie die dort angeführte Rechtsprechung.

Zu berücksichtigen sind bei dieser Analyse des Verhältnisses zwischen dem in Rede stehenden völkerrechtlichen Instrument und den einschlägigen Regeln der EU die von den Unionsregeln und den Bestimmungen des geplanten Abkommens jeweils erfassten Bereiche, ihre voraussichtlichen Entwicklungsperspektiven sowie Art und Inhalt dieser Regeln und Bestimmungen, um zu prüfen, ob das fragliche Abkommen die einheitliche und kohärente Anwendung der Unionsregeln und das reibungslose Funktionieren des durch sie geschaffenen Systems beeinträchtigen kann¹⁵.

B. Auswirkungen der ausschließlichen Zuständigkeit der EU auf die Mitgliedstaaten

18. Wenn die EU ihre Zuständigkeit intern ausübt, hat dies insofern Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten, als die Mitgliedstaaten – sofern die EU damit die ausschließliche Zuständigkeit erlangt – außerhalb des Rahmens der EU-Organe keine völkerrechtlichen Verpflichtungen mehr in den Bereichen eingehen können, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen¹⁶.
19. Umgekehrt können die Mitgliedstaaten intern, wenn die EU ihre geteilte Zuständigkeit in einem bestimmten Bereich (noch) nicht ausgeübt hat, ihre Zuständigkeiten in diesem Bereich weiter wahrnehmen, „*sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat*“ (Artikel 2 Absatz 2 AEUV). Das Gleiche gilt für die Ausübung der Zuständigkeit nach außen, wenn sich aus der Prüfung einer (geplanten) völkerrechtlichen Verpflichtung ergeben würde, dass die Voraussetzungen für die Ausschließlichkeit nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV in der Auslegung des Gerichtshofs in seiner umfangreichen Rechtsprechung zu den Außenkompetenzen (siehe oben, Nummern 16 und 17) nicht erfüllt sind und die Mitgliedstaaten folglich ihre Zuständigkeiten nach außen weiterhin ausüben können.

¹⁵ Siehe Gutachten 3/15 des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Februar 2017, *Vertrag von Marrakesch über den Zugang zu veröffentlichten Werken*, EU:C:2017:114, Randnr. 108 und die dort angeführte Rechtsprechung.

¹⁶ Gutachten 2/91 *IAO* (zitiert in Fußnote 13), Randnrn. 25 und 26; Urteil „*Open Skies*“ (zitiert in Fußnote 13), Randnr. 82.

20. So hat die EU beispielsweise noch keine gemeinsamen internen Regeln für die Gewährung von Luftverkehrsrechten an Drittländer angenommen. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Abkommen mit Drittländern in solchen Angelegenheiten ist daher nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU übergegangen¹⁷ und kann entweder von den Mitgliedstaaten oder von der EU ausgeübt werden¹⁸.

C. Gemischter Charakter internationaler Abkommen: obligatorisch oder fakultativ

21. Es sei daran erinnert, dass es sich gemäß dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Artikel 5 EUV) bei einem internationalen Abkommen dann um ein gemischtes Abkommen handelt – d. h. es wird sowohl von der EU als auch von ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet und geschlossen –, wenn es Zuständigkeiten sowohl der EU als auch ihrer Mitgliedstaaten betrifft.
22. In der Praxis gibt es zwei Arten gemischter Zuständigkeit: obligatorische und fakultative.

Die gemischte Zuständigkeit ist obligatorisch, wenn das geplante Abkommen zusätzlich zu den Bereichen, die in die Zuständigkeit der EU fallen, einen oder mehrere Bereiche abdeckt, die nicht in die Zuständigkeit der EU fallen, d. h. für die der EU mit den Verträgen keine Zuständigkeiten übertragen wurden. In einem solchen Fall handelt es sich nicht um eine politische Entscheidung: Das Abkommen muss sowohl von der EU als auch von ihren Mitgliedstaaten geschlossen werden.

Die gemischte Zuständigkeit ist fakultativ, wenn das geplante Abkommen einen oder mehrere Bereiche abdeckt, in denen die EU über geteilte Zuständigkeiten verfügt, die potenziell vorhanden sind – d. h. die EU übt sie noch nicht aus oder sie werden noch nicht von gemeinsamen Regeln der EU erfasst, für die das geplante Abkommen Auswirkungen nach Artikel 3 Absatz 2 und der einschlägigen Rechtsprechung hätte. In diesem Fall kann das Abkommen entweder von der EU und ihren Mitgliedstaaten oder nur von der EU geschlossen werden. Je nachdem, ob der Rat beschließt, alle potenziellen Zuständigkeiten der EU auszuüben, wird es sich bei dem Abkommen um ein reines Unionsabkommen oder um ein gemischtes Abkommen handeln. Dies ist eine politische Entscheidung, die der Rat auf der Grundlage der einschlägigen Vertragsbestimmungen trifft, mit denen der EU Zuständigkeiten übertragen werden.

¹⁷ Urteil „*Open Skies*“ (zitiert in Fußnote 13), Randnrn. 90 bis 92.

¹⁸ Siehe Beitrag des Juristischen Dienstes in Dokument 5990/18 zur Verordnung über den Wettbewerb im Luftverkehr, Nummern 23 und 24.

23. Der Gerichtshof hat in seinem Gutachten zum *Freihandelsabkommen mit Singapur*¹⁹ die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten im Bereich Handel und Investitionen näher erläutert. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass der Großteil des Freihandelsabkommens mit Singapur in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt, weil es entweder unter die gemeinsame Handelspolitik, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, im Sinne von Artikel 207 Absatz 1 AEUV, oder unter die gemeinsame Verkehrspolitik (Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV) fällt²⁰.
24. In demselben Gutachten wies der Gerichtshof darauf hin, dass ausländische Direktinvestitionen in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen. Soweit die Bestimmungen des Freihandelsabkommens indirekte Investitionen (d. h. Portfolioinvestitionen) betreffen, fallen sie „[g]emäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Buchst. a AEUV [...] hingegen in die zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit“²¹. Zur möglichen Ausübung einer solchen potenziellen geteilten Zuständigkeit stellte der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Weddell-Meer* klar „[...], dass der bloße Umstand, dass ein Handeln der Union auf internationaler Bühne unter eine zwischen ihr und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit fällt, nicht die Möglichkeit ausschließt, dass im Rat die für die alleinige Ausübung dieser Außenzuständigkeit durch die Union erforderliche Mehrheit erzielt wird“²².
25. Im Falle einer fakultativen gemischten Zuständigkeit, in dem die EU die Zuständigkeit für die von einem Abkommen erfassten Angelegenheiten besitzt, von denen zumindest einige in ihre potenzielle Zuständigkeit fallen, kann diese potenzielle Zuständigkeit von den Mitgliedstaaten immer noch wahrgenommen werden, wenn sie dies wünschen. Der Rat kann jedoch für ein bestimmtes Abkommen beschließen, die potenzielle Zuständigkeit der EU auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsgrundlage des Vertrags²³ im Einklang mit den darin festgelegten Abstimmungsregeln auszuüben. Es ist eine politische Entscheidung des Rates, ob er die potenzielle Zuständigkeit der EU beim Abschluss eines Abkommens nach außen ausübt oder nicht²⁴.

¹⁹ Gutachten 2/15 des Gerichtshofs (Plenum) vom 16. Mai 2017, *Freihandelsabkommen mit Singapur*, EU:C:2017:376.

²⁰ In Bezug auf Verkehrsdienstleistungen hat der Gerichtshof dies aus seiner AETR-Rechtsprechung abgeleitet: siehe Gutachten 2/15 *Freihandelsabkommen mit Singapur* (zitiert in Fußnote 19), Randnrn. 170 ff. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Luftverkehrsdienstleistungen im Abkommen von Singapur nicht erfasst waren (siehe Randnr. 63 des genannten Gutachtens).

²¹ Gutachten 2/15, *Freihandelsabkommen mit Singapur* (zitiert in Fußnote 19), Randnr. 243.

²² Urteil in der Rechtssache „*Weddell-Meer*“ (zitiert in Fußnote 14), Randnr. 126.

²³ Siehe Gutachten des JUR in Dokument 12866/19 zur Investitionsgerichtsbarkeit im Rahmen des CETA, Nummer 6.

²⁴ Siehe Rechtssache C-600/14, *Deutschland gegen Rat* („*OTIF*“), Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Dezember 2017, EU:C:2017:935, Randnr. 68; siehe auch Urteil in der Rechtssache „*Weddell-Meer*“ (zitiert in Fußnote 14), Randnrn. 126 und 127.

26. Anders verhält es sich bei der obligatorischen gemischten Zuständigkeit: In diesem Fall betrifft der Gegenstand eines Abkommens zum Teil Bereiche, die in die Zuständigkeit der EU fallen, und zum Teil Bereiche, für die die EU keinerlei Zuständigkeit hat. In einem solchen Fall stellt die gemischte Zuständigkeit, wie in Nummer 22 ausgeführt, keine politische Entscheidung, sondern eine rechtliche Verpflichtung dar²⁵.
27. Es sei daran erinnert, dass der Abschluss gemischter Abkommen verfahrenstechnisch und politisch komplex ist, was sich auch beim Abschluss der jüngsten gemischten Abkommen gezeigt hat. Damit ein gemischtes Abkommen in Kraft treten kann, muss es nämlich nicht nur von der EU (Abschluss durch den Rat, in der Regel nach Zustimmung des Europäischen Parlaments), sondern auch von allen ihren Mitgliedstaaten im Einklang mit deren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert werden. Folglich wartet die EU grundsätzlich die Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten ab, bevor sie selbst ratifiziert. Dieser Prozess kann lange dauern und hängt davon ab, ob die Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten reibungslos verläuft oder nicht. Ein reines Unionsabkommen muss hingegen nur von der EU ratifiziert werden, um in Kraft zu treten, sodass es in der Praxis innerhalb eines kürzeren Zeitraums geschlossen werden kann als ein gemischtes Abkommen.

D. Der besondere Fall des Handels- und Kooperationsabkommens mit dem VK

28. Es wurde zwar keine eingehende Analyse der verschiedenen Titel und Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens vorgenommen, doch hat dessen rasche Prüfung ergeben, dass keine Situation der obligatorischen gemischten Zuständigkeit entsteht: Die EU verfügt über Zuständigkeiten in allen davon abgedeckten Bereichen.

²⁵ Siehe Gutachten 2/15, *Freihandelsabkommen mit Singapur* (zitiert in Fußnote 19), Randnr. 292. Siehe auch Gutachten des JUR in Dokument 12866/19 (CETA-Investitionsgerichtsbarkeit) und 6442/19 (VN-Übereinkommen über Investor-Staat-Schiedsverfahren).

29. Der Juristische Dienst weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass beispielsweise die Bestimmungen über Handel oder Fischerei in Teil zwei Teilbereich eins (Handel) und Teilbereich fünf (Fischerei) gemäß Artikel 3 Absatz 1 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen. Andere Bestimmungen des Abkommens, z. B. Teil zwei Teilbereich zwei Titel II (Flugsicherheit) oder Teil drei (Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz), betreffen Bereiche, in denen die potenzielle Zuständigkeit durch ihre Ausübung zu einer ausschließlichen Zuständigkeit geworden ist oder die weitgehend durch den Besitzstand der EU geregelt sind, der durch das Abkommen beeinträchtigt wird oder zu werden droht²⁶.
30. Umgekehrt gibt es einige andere Bestimmungen, z. B. Verkehrsrechte im Luftfahrtbereich, die zu den geteilten Zuständigkeiten der EU gehören, die noch nicht intern ausgeübt wurden und die daher nur potenzielle Zuständigkeiten der EU sind. In Bezug auf diese potenziellen Zuständigkeiten stand es dem Rat frei, bei der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung zu beschließen, dass die EU diese Art von potenziellen nicht ausschließlichen Zuständigkeiten ausüben wird, wodurch das Handels- und Kooperationsabkommen zu einem reinen Unionsabkommen würde.
31. Bei der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung am 29. Dezember 2020 hat der Rat diese politische Entscheidung getroffen und beschlossen, die Zuständigkeit der EU in den Bereichen, die der potenziellen Zuständigkeit der EU unterliegen, auszuüben. Dieser Beschluss entfaltet Rechtswirkungen, nicht zuletzt deshalb, weil er am Tag seiner Annahme durch den Rat (29. Dezember 2020) in Kraft getreten ist und das Handels- und Kooperationsabkommen seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt wird. Daraus folgt, dass das Abkommen auch als reines Unionsabkommen geschlossen werden muss.
32. Wie in den Nummern 21 bis 25 ausgeführt, kann die Union nur dann ein internationales Abkommen im Einklang mit der einschlägigen Rechtsgrundlage schließen, wenn ihr hierfür in den Verträgen die Zuständigkeit übertragen wird. Im vorliegenden Fall wurde das Handels- und Kooperationsabkommen auf der Grundlage von Artikel 217 AEUV als materieller Rechtsgrundlage in Verbindung mit den einschlägigen verfahrensrechtlichen Rechtsgrundlagen (Artikel 218 Absätze 5 und 8 AEUV) unterzeichnet und vorläufig angewandt.

²⁶ Siehe unter anderem Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1) und Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132).

33. Mit Artikel 217 AEUV wird die EU ermächtigt, mit einem Drittland ein Abkommen zu schließen, das eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellt. Die von einem solchen Abkommen erfassten Bereiche sollten innerhalb der Grenzen der Befugnisse liegen, die die Mitgliedstaaten der EU in den Verträgen zur Verwirklichung der darin festgelegten Ziele übertragen haben²⁷. Artikel 217 AEUV kann immer dann zur Anwendung kommen, wenn die Zuständigkeit der EU gegeben ist – d. h. wenn der Vertrag der EU in den verschiedenen Bereichen, die unter das Abkommen fallen, die entsprechende Zuständigkeit überträgt –, selbst wenn diese Zuständigkeit nicht vollständig ausgeübt wurde oder es sich nur um eine potenzielle Zuständigkeit handelt. Artikel 217 AEUV darf jedoch nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden, wenn keine entsprechende Zuständigkeit besteht, d. h. die zugrunde liegende sektorspezifische Zuständigkeit muss gegeben sein, damit Artikel 217 AEUV als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann.
34. Nach Artikel 217 AEUV kann die EU einstimmig ein weitreichendes Abkommen über Angelegenheiten schließen, die in die Zuständigkeit der EU fallen, ohne dass im Einzelnen präzisiert werden muss, in welchen Bereichen die EU ihre Zuständigkeit bereits ausgeübt hat und in welchen Bereichen sie dies noch nicht getan hat. Dies kann Bereiche umfassen, die in die Zuständigkeit der EU fallen und in denen die sektorspezifische Rechtsgrundlage Einstimmigkeit oder Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit erfordert, sowie Bereiche, in denen die EU potenzielle Zuständigkeit besitzt, diese intern aber bislang noch nicht ausgeübt hat.

²⁷ Siehe Rechtssache C-81/13, *VK gegen Rat* („Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Türkei“), Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2014, EU:C:2014:2449, Randnrn. 61 und 62.

E. Ausübung der geteilten Zuständigkeit der EU für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und die Verkehrsrechte im Luftverkehr gegenüber dem VK

35. Beispielsweise verfügt die EU über geteilte Zuständigkeit im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Artikel 48 AEUV). Die EU hat mehrere Abkommen mit Drittländern geschlossen, die Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit enthalten. Dies ist typischerweise bei Assoziierungsabkommen auf der Grundlage von Artikel 217 AEUV der Fall. Die Tatsache, dass der freie Personenverkehr noch nicht vollständig verwirklicht ist, stellt kein Hindernis für den Abschluss eines EU-Abkommens im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dar²⁸. Bislang wurden Abkommen mit Drittländern, die auch den Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffen, im Allgemeinen als gemischte Abkommen geschlossen. Da dieser Bereich jedoch der Zuständigkeit der EU unterliegt, ist dies eine Frage der politischen Entscheidung. Die EU kann genauso gut entscheiden, ihre Zuständigkeit nach außen auszuüben und ein solches Abkommen als reines Unionsabkommen zu schließen.
36. Analog dazu verfügt die EU über geteilte Zuständigkeit im Bereich des Luftverkehrs (Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV). Sobald und soweit die EU intern eine solche geteilte Zuständigkeit ausübt, erlangt sie nach außen die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten, die diese internen Regeln betreffen. Da die EU diese geteilte Zuständigkeit intern in Bezug auf Verkehrsrechte, die Drittländern gewährt werden, noch nicht ausgeübt hat, werden diesbezügliche Abkommen mit Drittländern häufig als gemischte Abkommen geschlossen (fakultative gemischte Zuständigkeit). Der Rat kann entscheiden, ob er die Zuständigkeit nach außen ausübt oder nicht.

²⁸ Was beispielsweise die Türkei betrifft, so hat der Gerichtshof die Tatsache, dass der freie Personenverkehr nicht vollständig verwirklicht ist, dadurch ausgeglichen, dass er zusätzlich zu Artikel 48 AEUV auch Artikel 217 AEUV als materielle Rechtsgrundlage für die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Assoziierungsabkommen EU-Türkei eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme von Bestimmungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist, aufgenommen hat (siehe Urteil „*Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Türkei*“, zitiert in Fußnote 27, Randnr. 63).

F. Auswirkungen der Ausübung der geteilten (potenziellen) Zuständigkeit durch die EU auf die Mitgliedstaaten

37. Die Ausübung der oben genannten Zuständigkeiten der EU nach außen in Bezug auf ein bestimmtes Drittland hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ihre Zuständigkeit in dieser Angelegenheit gegenüber anderen Drittländern auszuüben. Zum Beispiel hat die EU ein Luftverkehrsabkommen mit der Schweiz geschlossen, das seit mehr als 20 Jahren besteht²⁹ und Verkehrsrechte abdeckt. Das Bestehen dieses Abkommens hat die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, Abkommen über Verkehrsrechte mit anderen Drittländern zu schließen.
38. Die Tatsache, dass der Rat beschlossen hat, sich im konkreten Fall des Handels- und Kooperationsabkommens mit dem VK für ein reines Unionsabkommen zu entscheiden, hindert die Mitgliedstaaten daher nicht daran, ihre nationalen Zuständigkeiten gegenüber anderen Drittländern in demselben Bereich der potenziellen Zuständigkeit der EU weiterhin auszuüben. Die Ausübung der potenziellen Zuständigkeiten durch die EU in dem betreffenden Bereich gegenüber dem VK löst weder eine Ausschließlichkeit in Bezug auf ihre Beziehungen zu anderen Drittländern noch eine Ausschließlichkeit für den Bereich der Verkehrsrechte in Bezug auf andere Drittländer aus, wie es der Fall wäre, wenn diese Zuständigkeit intern ausgeübt worden wäre. Daher steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, in diesen Bereichen der geteilten Zuständigkeit internationale Abkommen mit anderen Drittländern als dem VK zu den gleichen Bedingungen zu schließen wie vor der Unterzeichnung des Handels- und Kooperationsabkommens. Wie in Nummer 10 erläutert, wird diese Möglichkeit in Erwägungsgrund 15 und Artikel 10 des Beschlusses über die Unterzeichnung ausdrücklich bestätigt.

²⁹ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, unterzeichnet am 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 73).

G. Bestimmungen über mögliche Ergänzungsabkommen der Mitgliedstaaten

39. Zudem sieht das Handels- und Kooperationsabkommen die Möglichkeit vor beziehungsweise schließt die Möglichkeit nicht aus, dass die Mitgliedstaaten bilaterale Abkommen mit dem VK zu spezifischen Angelegenheiten, die unter das Abkommen fallen, in den Bereichen Luftverkehr, Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet Zoll und Mehrwertsteuer sowie Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit schließen³⁰. Die Mitgliedstaaten können dies tun, sofern solche Abkommen mit dem EU-Recht vereinbar sind, das Funktionieren des Abkommens nicht beeinträchtigen und im Übrigen mit den Bedingungen der Artikel 6 bis 8 des Beschlusses über die Unterzeichnung vereinbar sind, in dem ein interner Mechanismus für Information und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorgesehen ist, der die Möglichkeit eröffnet, bilaterale Vereinbarungen oder Abkommen zu genehmigen, die die Mitgliedstaaten mit dem VK in diesen Bereichen schließen wollen.
40. Dieser interne Mechanismus ist Ausdruck der Pflicht der Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit (Artikel 4 Absatz 3 EUV)³¹, die allgemeine Geltung hat und nicht davon abhängt, ob es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit handelt³². Auf dieser Grundlage sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele der EU gefährden könnten, und dafür zu sorgen, dass solche Vereinbarungen oder Abkommen miteinander vereinbar sind und das Funktionieren des Handels- und Kooperationsabkommens nicht beeinträchtigen. Insoweit als dieser interne Mechanismus die Möglichkeit vorsieht und ausgestaltet, bestimmte bilaterale Abkommen zur Ergänzung des Handels- und Kooperationsabkommens (sogenannte „Ergänzungsabkommen“), die das Abkommen selbst zulässt beziehungsweise nicht verbietet, zu schließen, ist er auch Ausdruck der Tatsache, dass das Abkommen Teil des EU-Rechts ist, gemäß Artikel 216 Absatz 2 AEUV verbindlich ist und daher Vorrang hat.

³⁰ Siehe Artikel AIRTRN.3 und Artikel 41 des MwSt.-Protokolls.

³¹ Artikel 4 Absatz 3 EUV: „Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.“

³² Rechtssache C-246/07, *Kommission gegen Schweden*, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. April 2010, EU:C:2010:203, Randnr. 71.

41. Das Vorhandensein des internen Mechanismus ist unabhängig von der Art der Zuständigkeit für den betroffenen Bereich. Beispielsweise übt die EU im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens ihre Außenkompetenz in Bezug auf bestimmte Verkehrsrechte gegenüber dem VK aus. Bestimmte bilaterale Abkommen zur Ergänzung des Handels- und Kooperationsabkommens sind nach dem Abkommen selbst unter den darin festgelegten Bedingungen zulässig³³. Das Abkommen selbst verbietet aber ausdrücklich darüber hinausgehende Ergänzungsabkommen (Artikel AIRTRN.23)³⁴. Der interne Ermächtigungsmechanismus in Artikel 6 des Beschlusses über die Unterzeichnung regelt, wie die zulässigen Ergänzungsabkommen genehmigt werden sollen. Daher ist der Genehmigungsmechanismus zumindest in Bezug auf Ergänzungsabkommen über Luftverkehrsrechte nicht nur Ausdruck der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit. Er ist auch deshalb notwendig, weil die zuvor nicht ausgeübte geteilte Außenkompetenz für Verkehrsrechte gegenüber dem VK nunmehr durch die Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens geregelt wird, das Vorrang hat und in die ausschließliche Zuständigkeit der EU gegenüber dem VK fällt. Wie jedoch bereits in den Nummern 37 und 38 dargelegt und in Erwägungsgrund 15 und Artikel 10 des Beschlusses über die Unterzeichnung ausdrücklich bestätigt, besitzt die EU gegenüber anderen Drittländern keine ausschließliche Zuständigkeit.

³³ Artikel AIRTRN.3 Absatz 5 HKA: „Die gemäß Absatz 4 gegenseitig eingeräumten Rechte (d. h. Ergänzungsabkommen) unterliegen den Bestimmungen dieses Titels.“

³⁴ „Das Vereinigte Königreich und ein Mitgliedstaat dürfen einander, was den Luftverkehr von, aus oder in ihren jeweiligen Gebieten betrifft, keine weiteren Rechte als die in diesem Titel ausdrücklich festgelegten Rechte gewähren, ausgenommen wie in Artikel AIRTRN.3 Absätze 4 und 9 [Verkehrsrechte] bestimmt.“

42. Schließlich nutzt der Juristische Dienst diese Gelegenheit, um klarzustellen – wie er es bereits auf der Tagung des AStV vom 22. Januar 2021 getan hat –, dass seines Erachtens entgegen der Erklärung der Kommission für das Ratsprotokoll vom 29. Dezember 2020 im Zusammenhang mit der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung³⁵ kein rechtliches Hindernis für einen auf die Artikel 217 und 218 AEUV gestützten Rechtsakt wie den Beschluss über die Unterzeichnung oder den künftigen Beschluss des Rates über den Abschluss der Abkommen besteht, einen solchen internen Mechanismus für die Genehmigung bilateraler Vereinbarungen oder Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und dem VK vorzusehen. Ein solcher interner Genehmigungs- oder Ermächtigungsmechanismus kann entweder in einem Rechtsakt, der auf der Grundlage der einschlägigen sektorspezifischen materiellen Rechtsgrundlage (d. h. einem Gesetzgebungsakt) erlassen wird, oder in einem Rechtsakt des Rates zur Unterzeichnung und zum Abschluss internationaler Abkommen festgelegt werden³⁶.

IV. **FAZIT**

43. Abschließend bekräftigt der Juristische Dienst seine Auffassung, dass das Handels- und Kooperationsabkommen als reines Unionsabkommen auf der Grundlage von Artikel 217 AEUV geschlossen werden kann, da es sich nur auf Bereiche erstreckt, in denen die EU ausschließliche oder potenzielle Zuständigkeit hat. Der Rat hat mit dem Erlass seines Beschlusses über die Unterzeichnung am 29. Dezember 2020 diese Entscheidung getroffen.

³⁵ Dok. 5525/20 ADD 1.

³⁶ Der Juristische Dienst weist darauf hin, dass mit Artikel 4 des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Austrittsabkommens ein ähnlicher interner Mechanismus eingeführt wird: Bestimmte Mitgliedstaaten dürfen in Bereichen, die in die Zuständigkeit der EU fallen, unter den in Artikel 4 genannten Bedingungen Abkommen mit dem VK schließen (siehe Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1).